

## Umgang mit Indikatorschweinen in nicht reglementierten Gebieten

Als Indikatorschweine gelten tot aufgefundene Wildschweine (Fallwild), Unfallwildschweine und schwerkranke Wildschweine gem. § 22a Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (von einer Krankheit befallenes oder auch kümmerndes bzw. kränklich wirkendes Wild).

Für die Früherkennung eines möglichen Seucheneintrages ist es wichtig, dass alle Indikatorschweine untersucht werden. Die Jagd ausübungsberechtigten sollen verendet aufgefundene Wildschweine und krank erlegte Stücke beproben und die Proben möglichst zeitnah zur Untersuchung einsenden.

Die Materialien für die Probenahme werden beim zuständigen Veterinäramt ausgegeben. Die Beprobung erfolgt vorrangig mittels Tupper. Details zur Probenahme, Verpackung und Versand werden in dem Merkblatt "Afrikanische Schweinepest (ASP) –Merkblatt zur Beprobung von Indikatortieren" (zu finden unter <https://landwirtschaft.hessen.de/Tierschutz-und-Tierseuchen/Tierseuchen/Afrikanische-Schweinepest>) beschrieben.

Die Proben können beim zuständigen Veterinäramt abgegeben werden oder mit bereits voradressierten Umschlägen für den Absender kostenfrei direkt an das Hessische Landeslabor verschickt werden.

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat zahlt eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro je Probe an Jagd ausübungsrechtlich Berechtigte für das Auffinden und Beprobieren von Indikatortieren. Voraussetzung für die Auszahlung sind vollständig ausgefüllte, eindeutig lesbare Begleitpapiere und die Untersuchungsfähigkeit der eingesandten Probe im Landeslabor. Insbesondere die Angaben zum Fundort (Geokoordinaten) müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Die Aufwandsentschädigung wird zeitnah nach den Auszahlungsmodalitäten des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt ausgezahlt.

Aufgrund der aktuellen Fälle von Afrikanischer Schweinepest in Hessen sollten die Kadaver der beprobten Tiere auch in ASP-freien Gebieten nicht ungeschützt liegen gelassen werden. Sie sollten vor dem Zugriff von Wildschweinen, Prädatoren und anderen Verschleppungsgefahren geschützt werden. Dafür sollten die Kadaver so gesichert werden, dass kein leichter Zugriff möglich ist (z.B. Abdeckung mit einer dichten Plane und Absicherung mit Gewichten oder Verpacken der Kadaver in Plastiksäcke). Zusätzlich kann der Fundort mit Pfosten und Flatterband gesichert werden. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, können die Sicherungsmaßnahmen entfernt und mit dem Tierkörper praxisüblich verfahren werden. Bei einem positiven Nachweis erfolgt die Bergung der Kadaver durch speziell dafür ausgebildete Bergeteams im Auftrag der zuständigen Veterinärbehörde.